



Statuten

Statuten des Quartiervereins Töss-Dorf

I. Name

Art. 1

Unter dem Namen „Quartierverein Töss-Dorf“, gegründet im Jahre 1928, besteht ein Verein von Einwohnerinnen und Einwohnern des genannten und in Art. 2 genau umschriebenen Quartiers, im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Als Quartierrayon wird von der ehemaligen Gemeinde Töss betrachtet: das Gebiet zwischen der Bahnlinie nach Bülach bis J.C.Heerstrasse, Flusslauf der Töss bis Schlosstalstrasse/Grafenstein, Brünnelhöhe, Rebwiesen, Grenzstrasse, In der Au, sowie Auenrainstrasse.

II. Zweck

Art. 3

Der Verein setzt sich gegenüber den zuständigen Behörden und weiteren Stellen für die Interessen der Quartierbevölkerung ein.

Der Verein fördert zudem den Zusammenhalt im Quartier durch Veranstaltungen, evtl. im Zusammenwirken mit anderen ortsansässigen Vereinen.

Der Verein arbeitet mit in übergreifenden Organisationen im Quartier Töss.

Art. 4

Der Quartierverein Töss-Dorf ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Jede volljährige Person, die eine Bindung zu Töss hat, kann Mitglied werden. Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand befindet provisorisch über die Aufnahme, doch liegt der endgültige Entscheid bei der nächsten Vereinsammlung.

Es können nur Einzelpersonen Mitglied werden.

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Kinder der Mitglieder können an den Vereinsanlässen teilnehmen.

Austritte sind dem Vorstand schriftlich auf Jahresende einzureichen.

Mitglieder, die die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom Vorstand ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe des Quartiervereins Töss-Dorf sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die RechnungsrevisorInnen.

V. Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Quartiervereins Töss-Dorf. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten

Halbjahr des Jahres statt. Neben den in Art. 8 und 10 umschriebenen Wahlen dient sie der Abnahme des Jahresberichtes des/der PräsidentIn, der Jahresrechnung mit Revisorenbericht, der Festsetzung des Jahresbeitrages sowie allfällig vorzunehmender Statutenänderungen.

Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, sofern ein Fünftel der Mitglieder dies durch eine schriftliche Eingabe verlangt, eine Generalversammlung einzuberufen.

Sofern besondere Vorkommnisse es erfordern, können Ersatzwahlen auch durch eine ausserordentliche Generalversammlung getroffen werden.

Die Einberufung einer Versammlung erfolgt hauptsächlich durch persönliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Die Einladung kann auf elektronischem Weg versandt werden. Mitglieder, die elektronisch nicht erreichbar sind, erhalten die Einladung per Post.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden mit Stichentscheid des/der PräsidentIn bei Stimmgleichheit. Ohne gegenteiligen Beschluss der Versammlung wird das Mehr immer in offener Abstimmung ermittelt.

VI. Vorstand

Art. 8

Zur Leitung des Quartiervereins Töss-Dorf wählt die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres als Vorstand:

- a) eine/n PräsidentIn,
- b) eine/n KassierIn,
- c) sowie 1-5 weitere Vorstandsmitglieder.

Der/die PräsidentIn und der/die KassierIn werden von der Generalversammlung bestimmt; die Zuteilung der Ressorts eines/einer VizepräsidentIn, ev. eines/einer AktuarIn und eines/einer BeisitzerIn erfolgt an der ersten Vorstandssitzung.

Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Art. 9

Der Vorstand kann über maximal Fr. 1'500.00 verfügen. Eine höhere Ausgabe muss von der Generalversammlung bewilligt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Der/die KassierIn hat Einzelunterschrift in seinen/ihren Sachgeschäften.

VII. RechnungsrevisorInnen

Art. 10

Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen und eine/n ErsatzrevisorIn. Diese sind mit der Überprüfung der Jahresrechnung beauftragt. Die RechnungsrevisorInnen erstatten der Generalversammlung einen Bericht und stellen den Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung, sowie den Antrag auf Dechargenerteilung für den Kassier und den gesamten Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Generalversammlung kann die RevisorInnen wiederwählen.

VIII. Finanzielles

Art. 11

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

Art. 12

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

- a) Jahresbeiträgen,
- b) Schenkungen, Vermächtnissen und freiwilligen Beiträgen
- c) Gewinnen aus Vereinsveranstaltungen
- d) Beiträgen der Stadt Winterthur und weiteren Stellen.

Art. 13

Die Verwaltung der Kasse steht unter Aufsicht des Vorstandes. Die vom Kassier/der Kassierin auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossene Rechnung soll von den RevisorInnen geprüft und der Generalversammlung zur Einsicht und Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 14

Für Schulden des Quartiervereins haftet nur das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

IX. Statutenrevision / Auflösung

Art. 15

Eine Statutenrevision kann nur an einer Generalversammlung durch Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 16

Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung durch Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 17

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen einem anderen Tössemer Verein, der sich für die Belange der Quartierbevölkerung einsetzt, übergeben. Der begünstigte Verein wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Die Akten des Vereins werden dem Stadtarchiv zur Aufbewahrung übergeben.

X. Datenschutz

Art. 18

Der Verein erhebt von den Mitgliedern folgende Personendaten: Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Eintrittsdatum.

Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern oder Dritten nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

XI. Übergangsbestimmungen

Art. 19

Wer vor Inkrafttreten dieser Statuten aufgrund einer früheren Statutenbestimmung zum Veteranen gewählt wurde, behält diesen Status bei. Den bestehenden Veteranen wird weiterhin die Hälfte des Jahresbeitrages erlassen.

Art. 20

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2024 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 15. März 2008, 17. Mai 1952 und vom 10. April 1943 sowie alle Beschlüsse.

Winterthur Töss, den 16. März 2024

Namens des Quartiervereins Töss-Dorf

Die Präsidentin: _____

Die Aktuarin: _____